

Dies ist im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht der Fall. Art. 44 Abs. 3 StGHG sieht eine Beschwerdemöglichkeit an den Staatsgerichtshof nur gegen Beschlüsse des Präsidenten und Vorsitzenden vor. Beschlüsse, die über die Bewilligung des Wiedereinsetzungsantrages entscheiden, sind nach § 149 Abs. 2 ZPO vom Gericht im Sinne von § 148 Abs. 1 ZPO zu fassen. Im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof kann mit Gericht nur der Gerichtshof und nicht der Präsident oder der Vorsitzende gemeint sein. So hat in StGH 2001/20⁴⁵⁶ der Gerichtshof und nicht der Präsident oder der Vorsitzende über den Wiedereinsetzungsantrag entschieden und ausgeführt: «Gemäss § 148 ZPO ist ein Wiedereinsetzungsantrag innerhalb von 14 Tagen bei dem Gericht anzubringen, bei dem die versäumte Prozesshandlung vorzunehmen war. Über den Wiedereinsetzungsantrag hat somit im vorliegenden Fall der Staatsgerichtshof zu entscheiden».

Ein Beschluss des Staatsgerichtshofes, mit dem über einen Wiedereinsetzungsantrag entschieden wird, ist unanfechtbar. Die Anfechtung eines solchen Beschlusses ist im Staatsgerichtshofverfahren gesetzlich nicht vorgesehen. Es besteht zwar im Richterablehnungsverfahren (Art. 11 Abs. 2 StGHG), im Antragsverfahren auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, im Individualbeschwerdeverfahren (Art. 52 Abs. 2 StGHG) und im Antragsverfahren auf Verfügung einer vorsorglichen Massnahme (Art. 53 Abs. 1 und 2 StGHG) die Möglichkeit, gegen den über den jeweiligen gestellten Antrag gefällten Beschluss Beschwerde beim Gerichtshof einzulegen (Art. 44 Abs. 3 StGHG). Eine vergleichbare Bestimmung findet sich aber nicht in Art. 51 StGHG, der die «Wiederherstellung» (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme) für die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof regelt.

Verfahrensleitende Beschlüsse, die der Vorsitzende anordnen kann, sind der Wiedereinsetzung nicht zugänglich (Art. 51 Abs. 2 StGHG).

6. Hemmung des Verfahrens

Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gehemmt (§ 152 Abs. 1

456 StGH 2001/20, Entscheidung vom 26. November 2001, LES 5/2004, S. 152 (153); vgl. auch § 33 VfGG, wonach über einen Wiedereinsetzungsantrag der österreichische Verfassungsgerichtshof entscheidet.